Stadtverwaltung Mettmann
2.3.600 Brandschutzdienststelle

16.07.2020

S t e l l u n g n a h m e zu einem Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr.	147
Bezeichnung:	Düsselring / Donaustraße
Planungsunterlagen vom:	14.10.2019

Sachbearbeiter:	V. Fahl
Telefon:	02104/980-253
Aktenzeichen:	05074-2020

Die zum o.g. Bebauungsplan eingereichten Planunterlagen sind der Brandschutzdienststelle zur brandschutztechnischen Beurteilung vorgelegt worden. Die Belange des abwehrenden Brandschutzes wurden hinsichtlich folgender Punkte mit nachstehendem Ergebnis geprüft:

1. **Löschwasserversorgung und die Einrichtung zur Löschwasserversorgung**
2. **Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlage für die Feuerwehr**
3. **Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen**
4. **Lage und Anordnung von Löschwasser-Rückhalteanlagen**

Der Stellungnahme liegen die o.g. Planungsvorlegen zugrunde.
Gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen aus brandschutztechnischer Sicht nur dann keine Bedenken, wenn die im Folgenden beschriebenen Auflagen erfüllt werden:

Auflagen:

- Löschwasserbedarf für den Grundschutz von 800l/min (48m³/h Nennleistung) gewährleitstet werden kann und der Betriebsdruck von 1,5 Bar nicht unterschritten wird.
- In Abstimmung mit der Feuerwehr bei Wohngebieten:
  Entnahmestellen von 400l/min (24m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.
- Hydranten dürfen nicht ohne Abstimmung mit der Feuerwehr abgebaut werden.
- Die Lauflinie vom Grundstück zum Hydranten darf 75m nicht überschreiten.
- Hydranten sind so anzuordnen und instand zu halten, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.
- Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der Brandschutzdienststelle vorzulegen.
- Wenn der Abstand zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Gebäuden mehr als 50m beträgt, ist eine Zufahrt für die Feuerwehr nach § 5 BauO NRW und der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr erforderlich.
- Ob weitere Flächen für die Feuerwehr erforderlich sind, kann nur anhand einer konkreten Bauplanung beurteilt werden.
- Die Straßenbreite, bzw. die Zu- oder Durchfahrten müssen im Lichten mindestens 3 m breit und 3,5 m hoch sein.
- Wird die Straße / Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.

- Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind generell so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.
- Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf die DIN 1055-3:2006-03 verwiesen.
- Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- und Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Kurven zugeordnete Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor und hinter Kurven auf einer Länge von 11m Übergangsbereiche vorhanden sein (siehe Bild).

Außenradius der Kurve (in m)	Breite mind. (in m)
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0

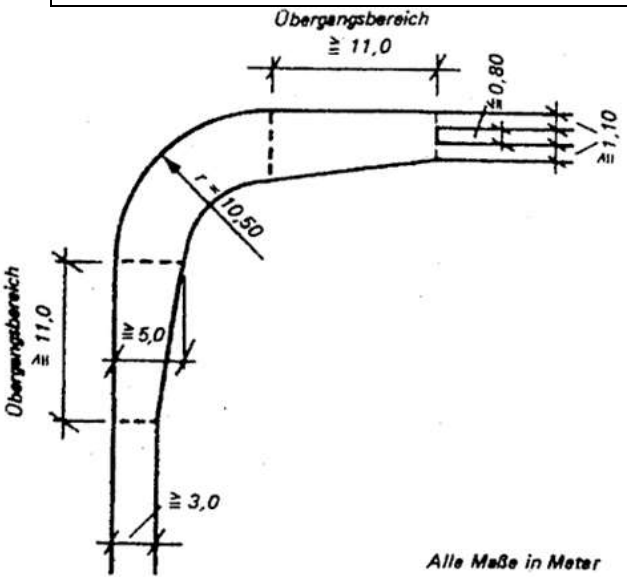

<u>Gesetzliche Grundlagen:</u>

- *Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen vom Oktober 2018– AG der AGBF/DFV/DVGW*
- *§ 14 Brandschutz - BauO NRW 2018 - BHKG §3 (1) - DVGW W405*
- *§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken - BauO NRW 2018*
- *DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken*
- *Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Februar 2007*
- *Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie NRW vom 01.01.2003*

V. Fahl